

Merkblatt

für die Durchführung eines Brauchtumsfeuers (Osterfeuer)

Für das Abbrennen von Osterfeuern am Ostersonntag ist folgendes zu beachten:

1. Es dürfen nur pflanzliche Stoffe wie Baum- und Strauchschnitt verbrannt werden. Sperrmüll, behandeltes Holz, Reifen, Altöl oder sonstige Abfälle dürfen nicht verbrannt werden.
2. Das Feuer darf **nicht**
 - a) auf moorigem Untergrund
 - b) im Bereich von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsteilen
 - c) auf Flächen besonders geschützter Biotope
 - d) in Wäldern, Mooren und Heidenabgebrannt werden.
3. Beim Verbrennen sind folgende Mindestabstände einzuhalten:
 - a) 100 m zu Gebäuden aus brennbaren Baustoffen oder mit weicher Bedachung
 - b) 50 m zu Gebäuden aus nicht brennbaren Baustoffen
 - c) 100 m zu Energieversorgungsanlagen, öffentlichen Verkehrsflächen, Waldflächen, Zeltplätzen und anderen Erholungseinrichtungen
 - d) 50 m zu Heiden, Wallhecken oder entwässerten Mooren
 - e) 300 m zu Krankenhäusern, Kindergärten, Schulen und Seniorenheimen.
4. Zum Schutz von Tieren ist das Brennmaterial unmittelbar vor dem Entzünden umzuschichten.
5. Das Feuer darf nicht mit Flüssigbrennstoffen (Benzin, Heizöl, Altöl usw.) angefacht oder unterhalten werden.
6. Das Osterfeuer ist ständig unter Aufsicht zu erhalten. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein.
7. Es dürfen keine Verkehrsbehinderungen und keine erheblichen Belästigungen durch Rauchentwicklungen entstehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße ein Bußgeldverfahren nach abfall-, ordnungs- und naturschutzrechtlichen Bestimmungen nach sich ziehen können.

Die Beachtung obiger Hinweise ist zwingend erforderlich. Jedes einzelne Feuer stellt eine Umweltbelastung dar. Deshalb scheint es geboten, durch die Teilnahme an gemeinsamen Veranstaltungen mit anderen Vereinen und Einrichtungen die Anzahl der Brauchtumsfeuer insgesamt zu verringern.